

tung mitgewirkt hat. Vor einer Entscheidung sind der Kontoinhaber sowie ein Mitglied des Beurteilungskollektivs zu hören.

(2) Kann eine Einigung innerbetrieblich nicht erreicht werden, ist der Vorgang an die Schlichtungsstelle des zuständigen Ministeriums bzw. Staatssekretariats zu leiten. Diese Schlichtungsstelle wird in derartigen Fällen um zwei Vertreter der Zentraleitung der KdT erweitert. Es können nach Bedarf fachlich besonders geeignete Mitarbeiter des Ministeriums bzw. Staatssekretariats sowie Fachkollegen der Betriebe als Gutachter zur Beratung herangezogen werden.

(3) Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist endgültig, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 50 des Patentgesetzes vorliegen.

### § 9

#### Berichterstattung

(1) Sämtliche Ingenieur-Konten werden auf einer Anlage zur „Quartalsberichterstattung über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens“ statistisch erfaßt. Die Anlage „Quartalsmeldung über Ingenieur-Konten“ wurde von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik am 14. August 1954 unter der Nr. GO-505/77 registriert.

(2) Das BfE hat eine Ausfertigung der „Quartalsmeldung über Ingenieur-Konten“ zusammen mit dem „Berichtsbogen über die Ergebnisse des Erfindungs- und Vorschlagswesens“ zu den festgelegten Terminen an die hierfür vorgesehenen Empfänger (Ministerium, Staatssekretariat bzw. Leit-BfE) zu senden. Die zweite Ausfertigung erhält die KdT im Gebiet bzw. im Bezirk. Besteht im Betrieb eine Betriebssektion der KdT, so ist die zweite Ausfertigung vom BfE über den Leiter der Betriebssektion der KdT im Gebiet bzw. Bezirk zuleiten. Erstmals erfolgt die Berichterstattung für das III. Quartal 1954.

(3) Vordrucke für die Anlage „Quartalsmeldung über Ingenieur - Konten“ sind beim Vordruck - Leitverlag Berlin, Berlin-Hohenschönhausen, Berliner Straße 69, erhältlich.

### § 10

#### Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Sie findet auch Anwendung auf Ingenieur-Konten, die vor diesem Zeitpunkt eröffnet worden sind, deren Erfüllung aber noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Die KdT ist berechtigt, bei der Einführung und Anwendung dieser Durchführungsbestimmung anleitend und kontrollierend mitzuwirken.

(4) Soweit diese Durchführungsbestimmung keine andere Regelung vorsieht, sind das Patentgesetz vom 6. September 1950 für die Deutsche Demokratische Republik (GBl. S. 989), die Verordnung über das Erfindungs- und Vorschlagswesen mit ihren bisherigen Durchführungsbestimmungen, die Verordnung vom 13. Mai 1954 über Vergütungen für Metalleinsparungen (GBl. S. 492), Abschnitt II Buchst. c der Richtlinien vom 28. Oktober 1953 für die Gewährung von Prämien für die Einsparung von festen Brennstoffen bei stationären Anlagen (ZBl. S. 511) anzuwenden.

Berlin, den 13. August 1954

Staatliche Plankommission  
Straßenberg e. r  
Stellvertreter des Vorsitzenden

### Vierte Durchführungsbestimmung \* zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben.

— Fachrichtungen Post-, Fernmelde- und Funk-  
wesen —

Vom 12. August 1954

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBl. S. 625) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen für die dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen unterstehenden Betriebe folgendes bestimmt:

### § 1

(1) Betriebe im Sinne der Verordnung sind im Bereich der Deutschen Post alle selbständigen Betriebe, die nach dem Betriebsplan der Deutschen Post arbeiten, mit Ausnahme der Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten.

(2) In den Betrieben, die nach dem Betriebsplan der volkseigenen Kraftfahrzeugreparaturwerkstätten arbeiten, sind die für diese geltenden Durchführungsbestimmungen anzuwenden.

### § 2

(1) Voraussetzung für die Prämienzahlung ist für die im § 1 Abs. 1 genannten Betriebe die Übererfüllung des Leistungsplanes. Die Berechnung der Übererfüllung hat sich im Postwesen auf die aufgegebenen Hauptleistungen und im Fernmeldewesen auf die aufgegebenen Haupt-, Hilfs- und auftragsmäßig abgerechneten Zusatzleistungen zu erstrecken. Als Berechnungsgrundlage für die Übererfüllung ist die Formel „Istmenge mal Plantarif des Quartals“ in allen mengenmäßig aufgegebenen Hauptleistungen mit Ausnahme des Brief- und Paketverkehrs anzuwenden. Die Planaufgaben für Sport-Toto und Zahlenlotterie sind als eine Hauptleistung zusammenzufassen, jedoch erst ab 1. April 1954 zu berücksichtigen. Das Konto 85 003 (Zollbeiträge — ohne Verzollungspostgebühr — und Fleischbeschaugebühren) muß bei der Ermittlung der Leistungsplanerfüllung unberücksichtigt bleiben.

Bei den Hauptleistungen, die nicht mengen-, sondern nur wertmäßig aufgegeben sind, sowie bei den Hilfsleistungen, auftragsmäßig abgerechneten Zusatzleistungen und im Brief- und Paketverkehr ist der tatsächliche Wert zugrunde zu legen.

(2) Für folgende Sonderämter gelten besondere Bestimmungen:

- a) Für Bahnpostämter und Hauptpostämter mit überwiegend Durchgangsverkehr ist die Übererfüllung in den Hauptleistungen Briefverkehr, Paketverkehr, Zeitungsabgang und Paketeingang in der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend. Der Prozentsatz der Übererfüllung wird durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgestellt und den betreffenden Betrieben mitgeteilt. Einzelheiten des Berechnungsverfahrens regelt das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen durch besondere Verwaltungsanweisung.

\* S. Durchfb. (GBl. 1955 S. 11\*9)